

Unterrichtungsverfahren - Befreiungsmöglichkeiten

Laut Bewachungsverordnung (BewachV) ist von der Unterrichtung (Abschnitt 1, § 5) bzw. Sachkundeprüfung (BewachV Abschnitt 1a, § 5d) befreit, wer erfolgreich

- für das Bewachungsgewerbe einschlägige Abschlüsse, die auf Grund von Rechtsverordnungen nach den §§ 4, 53 des Berufsbildungsgesetzes oder nach den §§ 25, 42 der Handwerksordnung erworben wurden,
- für das Bewachungsgewerbe einschlägige Abschlüsse auf Grund von Rechtsvorschriften, die von den Industrie- und Handelskammern nach § 54 Berufsbildungsgesetzes erlassen worden sind haben.
Das betrifft zum Beispiel auf den Aus- und Weiterbildungsabschluss
 - Fachkraft für Schutz und Sicherheit
 - Geprüfte Werkschutzkraft
 - Geprüfte(r) Werkschutzmeister/-inzu.
- Abschlüsse im Rahmen einer Laufbahnprüfung
 - zumindest für den mittleren Polizeivollzugsdienst, auch im Bundesgrenzschutz und in der Bundespolizei,
 - für den mittleren Justizvollzugsdienst,
 - für den mittleren Zolldienst (mit Berechtigung zum Führen einer Waffe) und
 - für Feldjäger in der Bundeswehr,
- erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 5c Abs. 6 der BewachV.

Bei Gebrauch der Dienstleistungsfreiheit durch Selbständige/Betriebsleiter und Bewachungspersonal überprüft die Gewerbebehörde vor der erstmaligen Erbringung dieser Dienstleistung (unter Berücksichtigung der konkret beabsichtigten Tätigkeit), ob ein wesentlicher Unterschied zwischen der bestehenden Qualifikation der Person und der nach deutschem Recht erforderlichen Qualifikation besteht.

Wird ein wesentlicher Unterschied festgestellt, hat die betreffende Person das Wahlrecht zwischen einer „ergänzenden Unterrichtung“ und einer „spezifischen Sachkundeprüfung“ – siehe § 5 f BewachV, § 13a Abs. 3 GewO, § 13c Abs. 3 GewO.

Die Unterrichtung muss nicht absolviert werden, wenn die Übergangsfrist entsprechend der Bewachungsverordnung (BewachV) Abschnitt 5 § 17 Abs. 1 in Anspruch genommen werden kann:

„Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, die am 1. Dezember 1994 seit mindestens drei Jahren befugt das Bewachungsgewerbe ausgeübt haben oder als gesetzlicher Vertreter oder Betriebsleiter tätig waren, sowie Personen im Sinne der Nummer 4, die am 31. März 1996 in einem Bewachungsunternehmen beschäftigt waren, sind von der Unterrichtung befreit. Der Gewerbetreibende bescheinigt Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, dass sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.“

Der zuständigen Erlaubnisbehörde ist der Befreiungstatbestand durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse/Dokumente nachzuweisen.